Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie der Marienhaus Gruppe

Inhalt

Präambel 1

1. Beachtung geltender Standards 2

2. Umsetzung von Maßnahmen zur Erfüllung von Sorgfaltspflichten 4

- Lieferkettenbezogenes Risikomanagement (§ 4 Abs. 1 LkSG) 4
- Menschenrechtsbeauftragter der Marienhaus-Gruppe (§ 4 Abs. 3 LkSG) 4
- Risikoanalyse der Marienhaus-Gruppe (§ 5 Abs. 1 LkSG) 4
- Präventions- und Abhilfemaßnahmen (§ 6 LkSG und § 7 LkSG) 5
- Beschwerdeverfahren (§ 8 LkSG) 5
- Dokumentation und Berichterstattung (§ 10 LkSG) 6

3. Erwartungen zur Befolgung menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken ... 6

4. Weiterentwicklung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltsprozesse 6

Präambel

Die Verantwortung für die Umsetzung der Grundsatzerklärung nach Maßgabe der Bedingungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (kurz: LkSG) wird von der Unternehmensleitung der Marienhaus GmbH als zentrales unternehmerisches Handeln gesteuert und für alle Einrichtungen, Unternehmen und Mitarbeiter der Marienhaus-Gruppe festgeschrieben. Die Marienhaus-Gruppe bekennt sich durch diese Erklärung

insbesondere zur Achtung der Menschenrechte, zur Achtung der Rechte der Mitarbeitenden und zum Schutz der Umwelt. Es ist das erklärte Ziel der Unternehmensleitung diese Rechte im eigenen Geschäftsbetrieb und entlang der Lieferkette zu achten, zu schützen und zu fördern.

Die Marienhaus-Gruppe bekennt sich zu einer rechtskonformen und gesellschaftlich verantwortungsvollen Unternehmensführung. Insoweit ergänzt die vorliegende Grundsatzerklärung bereits bestehende Unternehmensgrundsätze, Richtlinien und Anweisungen sowie im Besonderen den „Verhaltenskodex für Einrichtungen, Unternehmen und Mitarbeiter der Marienhaus-Gruppe" sowie den „Lieferantenkodex der Marienhaus-Gruppe".

Die Marienhaus-Gruppe verpflichtet sich in ihrem laufenden unternehmerischen Handeln die Sorgfaltspflichten des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes einzuhalten und entlang der gesamten Lieferkette fortzuschreiben. Zu diesem Zweck hält die Marienhaus-Gruppe das Folgende fest:

1. Beachtung geltender Standards

In der täglichen Arbeit stellt ein verantwortungsvolles, nachhaltiges und rechtmäßiges Handeln eine wesentliche Grundlage der Unternehmensführung der Marienhaus-Gruppe dar.

Die Grundlage der menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten bilden im Besonderen die folgenden Regelungswerke, zu denen sich die Marienhaus-Gruppe ausdrücklich bekennt:

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen AEMR | A/RES/217, UN-Doc. 217/A-(III) (u. a. Anerkennung der angeborenen Würde und dergleichen, unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen für Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden);

- Prinzipien des UN Global Compact (u. a. Schutz der internationalen Menschenrechte, Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen, Vorsorgeprinzip bei Umweltproblemen);

- OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (u. a. Empfehlungen für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln in globalem Kontext);

- Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) mit ihren vier Grundprinzipien (Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen, Abschaffung von Zwangsarbeit, Beseitigung von Kinderarbeit, keine Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf);

- Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (u. a. Allgemeine Erklärung zur Wahrung und Fortentwicklung der Menschenrechte);

- Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen.

Diese internationalen Reglungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt schlagen sich vor allem in der nationalen Regelung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes nieder (§ 2 Abs. 2 und 3 LkSG). Insofern verpflichtet sich die Marienhaus-Gruppe insbesondere zur:

- Einhaltung des Verbots von Sklaverei, Kinder- und Zwangsarbeit;
- Einhaltung der Bestimmungen zu Arbeitsschutz und Arbeitszeiten;
- Anerkennung des Rechts aller Mitarbeitenden Arbeitnehmervertretungen zu bilden;
- Gleichbehandlung aller Mitarbeitenden frei von jeglicher Diskriminierung;
- Gewährung eines angemessenen Lohns, mindestens in Höhe des nach dem anwendbaren Recht festgelegten Mindestlohns;
- Einhaltung des Verbots zur Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs;
- Einhaltung des Verbots der widerrechtlichen Zwangsräumung oder eines Entzugs von Land, Wäldern und Gewässern;
- Einhaltung des Verbots zur Nutzung von privaten und öffentlichen Sicherheitskräften, wenn hierdurch ein Verstoß gegen Menschenrechte droht;
- Einhaltung des Verbots, die Menschenrechte durch sonstige Verhaltensweisen in besonders schwerwiegender Weise zu beeinträchtigen;
- Einhaltung des Verbots zur Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten und Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen sowie einer unzulässigen Behandlung von Quecksilberabfällen;
- Einhaltung des Verbots der Produktion und Verwendung verbotener Chemikalien;
- Einhaltung des Verbots der nicht umweltgerechten Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen sowie der unzulässigen Ausfuhr und Einfuhr gefährlicher Abfälle.

Die Einhaltung der menschenrechts- und umweltbezogenen Pflichten wird von allen Geschäftspartnern der Marienhaus-Gruppe erwartet. Die Achtung und Wahrung der

Menschenrechte und der umweltbezogenen Pflichten ist hierbei eine Grundvoraussetzung für eine Zusammenarbeit. Entlang der Lieferkette verweisen wir daher ausdrücklich auf unseren Lieferantenkodex, der insofern als Bestandteil in jede Lieferbeziehung einzubinden ist.

2. Umsetzung von Maßnahmen zur Erfüllung von Sorgfaltspflichten

Um eine flächendeckende Beachtung der Sorgfaltspflichten nach dem LkSG im eigenen Geschäftsbereich und bei Zulieferern zu gewährleisten, hat die Marienhaus Gruppe entsprechend der Vorgabe aus dem LkSG ein Verfahren implementiert, um menschenrechts- und umweltbezogene Risiken zu identifizieren, zu verifizieren und die Realisierung von Risiken zu verhindern:

- Lieferkettenbezogenes Risikomanagement (§ 4 Abs. 1 LkSG)
  In der Marienhaus-Gruppe wurde ein lieferkettenbezogenes Risikomanagement errichtet, welches konzernübergreifend von dem Geschäftsbereich Einkauf und Logistik der Marienhaus Dienstleistungen GmbH operativ gesteuert wird und die wesentlichen Prozesse im Rahmen der Risikoanalyse in Gang setzt.

  In dem lieferkettenbezogenen Risikomanagement werden insbesondere die zentralen Prozesse im Rahmen der Risikoanalyse festgelegt, um in dieser Weise die Umsetzung der Sorgfaltspflichten nach dem LkSG vorzubereiten.

  Im Rahmen der Besorgung dieser menschenrechtlichen und umweltrechtlichen Sorgfaltspflichten werden im Bedarfsfall alle relevanten Fachbereiche der Marienhaus-Gruppe einbezogen.

- Menschenrechtsbeauftragter der Marienhaus-Gruppe (§ 4 Abs. 3 LkSG)
  Mit Beginn des Jahres 2023 hat die Marienhaus-Gruppe zwei Menschenrechtsbeauftragte benannt, die das lieferkettenbezogene Risikomanagement der Unternehmensgruppe überwachen und entsprechende Berichtspflichten gegenüber der Geschäftsführung erfüllen. Im Rahmen einer fachübergreifenden Zusammenarbeit sind auch die Menschenrechtsbeauftragten in der stetigen Weiterentwicklung der internen Prozesse eingebunden.

- Risikoanalyse der Marienhaus-Gruppe (§ 5 Abs. 1 LkSG)
  Als Teil dieses lieferkettenbezogenen Risikomanagements werden Ermittlungen zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken entlang der Lieferketten jährlich sowie anlassbezogen mittels einer mehrstufigen Risikoanalyse durchgeführt.

In der jährlichen Risikoanalyse werden etwaige Risiken identifiziert, verifiziert, gewichtet und priorisiert. Die Risikoanalyse bezieht sich in diesem Zusammenhang vor allem auf den eigenen Geschäftsbereich und die unmittelbaren Zulieferer der Marienhaus-Gruppe, die mittels quantitativer und qualitativer Datenquellen zu einer Bewertung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken führt. Im ersten Schritt erfolgt eine abstrakte Risikoanalyse anhand der allgemeinen Zuliefererangaben (insbesondere Herkunftsland und Warengruppe) sowie auf Basis einer Vielzahl anerkannter Indizies und Studien eines softwarebasierten Tools. In einer anschließenden konkreten Risikoanalyse werden sodann etwaige Einzelrisiken einer näheren Prüfung unterzogen, um in diesem Schritt im Besonderen individuelle Produktrisiken weiter aufzuklären, zu priorisieren und etwaige Abhilfe- oder Präventionsmaßnahmen einzuleiten.

Im Rahmen einer internen Gewichtung werden identifizierte Risiken anhand der typischerweise zu erwartenden Schwere einer möglichen Rechtsverletzung und ihre Unumkehrbarkeit in ein Verhältnis zu der Eintrittswahrscheinlichkeit gesetzt, verbunden mit dem möglichen Grad unseres eigenen Einflussvermögens. Dieses mehrstufige Verfahren ermöglicht uns anhand der verschiedenen Schnittstellen etwaige Risiken eindeutig zu identifizieren und den eigenen Handlungsbedarf zu erkennen, um die Präventions- und Abhilfemaßnahmen anzustoßen, die im konkreten Einzelfall notwendig werden.

- Präventions- und Abhilfemaßnahmen (§ 6 LkSG und § 7 LkSG)

  Die Marienhaus-Gruppe ist sich der besonderen Verantwortung entlang der Lieferketten und im eigenen Geschäftsbereich bewusst. Insofern schreibt der „Verhaltenskodex für Einrichtungen, Unternehmen und Mitarbeiter der Marienhaus Unternehmensgruppe“ die Werte und den Anspruch in der Marienhaus-Gruppe fest. Unsere Erwartungen an unsere Geschäftspartner wurden in gleicher Weise in dem „Lieferantenkodex der Marienhaus-Gruppe“ festgeschrieben, welcher im Speziellen auf die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Pflichten entlang der Lieferantenkette eingeht und deren Einhaltung von den Geschäftspartnern ohne Kompromisse einfordert. Vor diesem Hintergrund werden unsere Zulieferer bereits bei Anbahnung einer Geschäftsbeziehung mit Sorgfalt ausgewählt. Daneben besteht aufgrund regelmäßiger und anlassbezogener Kontrollen die Möglichkeit Risiken frühzeitig zu erkennen und zu beheben.

  Wirksame Abhilfemaßnahmen werden ergriffen, wenn die Verletzung einer menschenrechts- bzw. umweltbezogenen Pflicht eintritt oder unmittelbar bevorsteht. Solche Entscheidungen sind stets vom Einzelfall abhängig und folgen dem Prinzip der Angemessenheit und Wirksamkeit.

- Beschwerdeverfahren (§ 8 LkSG)

  Unabhängig von der Risikoanalyse hat die Marienhaus-Gruppe unternehmensweit ein digitales Hinweisgebersystem eingerichtet, welches allen Betroffenen, Mitarbeitern, Zulieferern und Dritten zur Verfügung steht, um im Besonderen Verletzungen und Hinweise zu Verstößen von menschenrechtlichen und/oder

umweltbezogenen Verpflichtungen im Geschäftsbetrieb der Marienhaus-Gruppe oder entlang einer Lieferbeziehung zu melden.
Die Hinweisplattform wird durch den unabhängigen externen Compliance-Beauftragten der Marienhaus-Gruppe betrieben und steht unter der folgenden Internetseite zur Verfügung:

https://marienhaus.hintbox.de/

Die Wirksamkeit des Hinweisgebersystems wird stetig, mindestens jedoch einmal im Jahr überprüft und ggf. weiterentwickelt.

- Dokumentation und Berichterstattung (§ 10 LkSG)
  In der Marienhaus-Gruppe sind fachübergreifend verschiedene Bereiche in die Umsetzung der Sorgfaltspflichten nach den Vorgaben des LkSG involviert. Insofern besteht durch diese enge Vernetzung und Zusammenarbeit eine breite Informationsgrundlage im Unternehmen selbst. Des Weiteren wird die Umsetzung der Sorgfaltspflichten fortlaufend dokumentiert und in den Fachbereichen kommuniziert.

  Sowohl für unseren internen Geschäftsbereich, als auch nach außen bekennen wir uns zu einer transparenten Kommunikation. Insofern stellen wir mindestens jährlich einen öffentlichen Bericht über die Erfüllung unserer Sorgfaltspflichten aus dem vergangenen Geschäftsjahr auf den Internetseiten der Unternehmensgruppe zur Verfügung.

3. Erwartungen zur Befolgung menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken

Die Marienhaus Gruppe erwartet von ihren Mitarbeitern und von ihren Geschäftspartnern und Zulieferern, dass sie die in dieser Grundsatzerklärung dargestellten Prinzipien achten und sich verpflichten, angemessene Vorkehrungen zur Erfüllung von Sorgfaltspflichten betreffend die Einhaltung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Standards umsetzen.

Um unsere Erwartungen an unsere Lieferanten und Geschäftspartner transparent zu kommunizieren, wurde ein „Lieferantenkodex der Marienhaus-Gruppe“ entwickelt, der insofern in unseren Lieferbeziehungen zwingend zur Anwendung kommen muss.

4. Weiterentwicklung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltsprozesse

Die Achtung der Menschenrechte und der Umweltschutz sowie die Umsetzung entsprechender Sorgfaltspflichten in betrieblichen Prozessen ist für die Marienhaus-

Gruppe ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung der menschenrechtlichen Lage und zum Umweltschutz. Die Marienhaus-Gruppe wird aus diesem Grund dafür Sorge tragen, dass die sich aus dem LkSG ergebenen Sorgfaltspflichten eingehalten und stetig an neue Entwicklungen angepasst werden.

Diese Grundsatzerklärung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Waldbreitbach, 24.04.2024

Ort, Datum

Sebastian Spottke
Vorsitzender der Geschäftsführung
Marienhaus GmbH

Silvia Kühlem
Geschäftsführerin
Marienhaus GmbH

Alexander Schuhler
Geschäftsführer
Marienhaus GmbH

Christoph Wagner
Geschäftsführer
Marienhaus GmbH